

Datenschutz im Steuerrecht

Berliner Steuergespräche

19. November 2018

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

„Franz“



„Jo“



Profiling gem § 4 Z 4 DSGVO

*Jede Art der **automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten,*

*– die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten **verwendet werden,***

- *um **bestimmte persönliche Aspekte**, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insb um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, (...) **zu analysieren oder vorherzusagen.***

Urlaubsfotos an das Finanzamt

Frankreich spürt über Facebook und Co Steuersünder auf

Wien – Was in manch anderen Ländern längst gang und gäbe ist, schlägt in Frankreich seit Tagen hohe Wellen. Budgetminister Gérald Darmanin hatte angekündigt, dass die Steuerfahnder ab nächstem Jahr in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram gezielt nach Ungereimtheiten im Lebensstil der Steuerpflichtigen Ausschau halten werden.

Schließlich üben sich die meisten User dieses Netzwerks nicht gerade in Bescheidenheit, oft steht die Selbstdarstellung im Vordergrund. Passen gepostete Bilder von Luxusreisen oder teuren Autos eines Bürgers nicht zur Steuererklärung, will die Finanz genau hinschauen. „Wenn Sie häufig auf Fotos mit einem Luxusauto zu sehen sind und Sie haben nicht die nötigen Mittel dafür, kann es sein, dass Ihr Cousin oder Ihre Freundin Ihnen den Wagen geliehen hat – oder auch nicht“, sagte Darmanin dem französischen Sender M6.

Dem Minister zufolge ist das Vorhaben, das er als „Experiment“ bezeichnet, mit der Datenschutzbehörde CNIL abgesprochen, und diese habe grünes Licht erteilt. Die Fahnder würden bloß Bilder und Informationen aus öffentlich zugänglichen Profilen ins Visier nehmen. Zudem sei die Recherche in sozialen Netzwerken nur

ein Zusatzinstrument im Kampf gegen Steuersünder.

Die Idee wird heftig diskutiert – natürlich auch in den sozialen Medien. Dort sparen die User auch nicht mit Hohn und Spott über Darmanins Pläne.

In Österreich nicht geplant

Ein derartiges Vorgehen sei in Österreich weder Usus noch künftig angedacht, heißt es auf STANDARD-Anfrage im Finanzministerium. Wohl aber würden bei organisierter Steuerkriminalität und vermutetem Großbetrug Risikoprofile erstellt, die auch Informationen aus sozialen Netzwerken nicht aussparen.

In Großbritannien, Kanada oder Australien durchforsten Finanzbehörden die sozialen Netzwerke bereits regelmäßig, um Steuersündern zu entlarven. Griechische Finanzämter nutzen hingegen über Google Maps öffentlich einsehbare Satellitenbilder für die Recherche. Zugeknöpft geben sich die Schweizer Behörden: Die Finanzdirektion Zürich weist laut *Berner Zeitung* darauf hin, dass man alle öffentlich zugänglichen Informationen nutzen dürfe, also auch aus sozialen Netzwerken. Keine Auskunft gab es darüber, ob man dies auch mache – da will sich die Behörde offenbar nicht in die Karten schauen lassen. (aha, rebu)

Der Standard, 16. November 2018:

... die Steuerfahnder ab nächsten Jahr in sozialen Netzwerken ... gezielt nach Ungereimtheiten im Lebensstil der Steuerpflichtigen Ausschau halten werden

Art 8 Abs 2 EMRK

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist nur statthaft, insoweit

- dieser Eingriff **gesetzlich vorgesehen** ist*
- und eine Maßnahme darstellt, die **in einer demokratischen Gesellschaft** insb*
 - für das wirtschaftliche Wohl des Landes,*
 - zur Verhinderung von strafbaren Handlungen oder*
 - zum Schutz der Recht und Freiheiten anderer****notwendig** ist.*

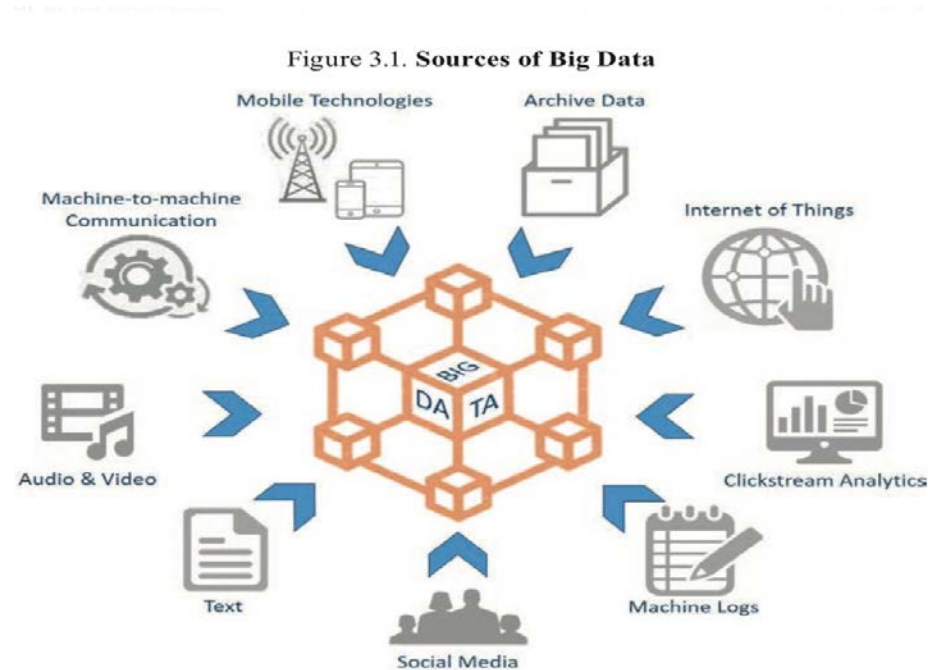
Datenanwendungen durch die Finanzverwaltung - Grenzen der Zulässigkeit



Drei Fragen sind zu unterscheiden

1. WIE kommt die Finanzverwaltung zu den relevanten Daten und Informationen?
1. WAS darf die Finanzverwaltung mit den einmal erhobenen Daten tun?
2. WELCHES ERGEBNIS zieht oder darf die Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung nach sich ziehen?

Zum Wie



Source: Russian Federal Tax Service.

Zum „WIE“

DATA MINING

- **Verpflichtung Dritter zur Preisgabe von Daten und Informationen**
- **Einsatz von Internet of Things durch die Finanzverwaltung**
- **„Erkundigungen“ im Internet**

§ 29b AO (§ 48d BAO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzverwaltung ist zulässig, „wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde erforderlich ist (...)“

Zum „WAS“



- **Behandlung des einzelnen Steuerfalles**
- **Interpersonaler Datenabgleich**
 - Abgleich zur Beurteilung des einzelnen Falles
 - Abgleich zum Zwecke der Beurteilung anderer Fälle
- **Intertemporaler Datenabgleich**

Zum „WAS“ - § 48e BAO

Keine Verpflichtung zur Information, wenn

1. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgabenbehörde (...) gefährdet würde und das Interesse an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegt, insbesondere, weil die Information
 - jemanden in die Lage versetzen könnte, die Abgabenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, oder
 - Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsunterstützter Risikomanagementsysteme zulassen könnte oder (gleich in Deutschland, § 32a Abs 2 Z 2 AO)
 - Rückschlüsse auf geplante Ermittlungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen könnteund damit die Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, maßgeblich erschwert würde oder (...)

Zum „WAS“

Beschränkungen nach Art 23 DSGVO bedürfen bestimmter gesetzlicher Mindestanforderungen

- Spezifische Vorschriften in Bezug auf
 - *die Zwecke der Verarbeitung und Verarbeitungskategorien,*
 - *die Kategorien personenbezogener Daten,*
 - *den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,*
 - *die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung,*
 - *die Angaben zum Verantwortlichen oder den Kategorien der Verantwortlichen,*
 - *die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,*
 - *die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person und*
 - *das Recht der betroffenen Person auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist."*

Zum Ergebnis finanzbehördlicher Datenverarbeitung



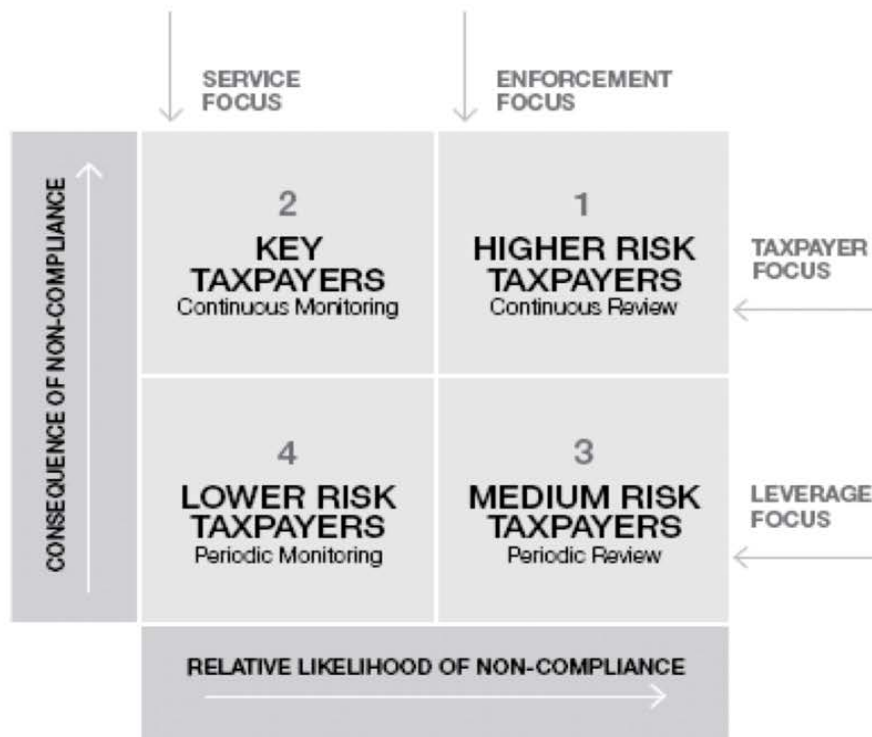
Sämtliche Datenverarbeitungen, die von Finanzverwaltungen vorgenommen werden, haben zumindest das Ziel, die vom Steuerpflichtigen erstatteten Steuererklärungen auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit zu prüfen, um Kontrollhandlungen gezielt zu setzen

DAS IST PROFILING!

Profiling

- Weitergehende Informationspflichten nach Art 13, 14 und 15 DSGVO
 - Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung inklusive Profiling gem Art 22 Abs 1 und Abs 4 DSGVO – und zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik (...)

Figure 2. Risk Differentiation Framework⁶



Fazit

Das Internet ist kein vollzugsresistenter Raum.

Aber auch im Internet muss die Balance zwischen dem öffentlichen Interesse an einem gleichmäßigen Steuervollzug und dem individuellen Interesse auf Achtung der Privatsphäre aufrechterhalten werden.

Sonst ist die liberale Demokratie in Gefahr.

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

Institut für Finanzrecht

Universität Graz

tina.ehrke@uni-graz.at

Tel: +43 316 380-3430

